

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

3/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Der Nachhaltigkeitsbericht – Pflicht bei großen Unternehmen und Kür bei kleinen und mittleren Unternehmen	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	69
Besonderheiten bei der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Absatzverträgen	
– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua und WP/StB Dipl.-Oec. Anton Strahl, Berlin/Ertingen –	75
Der Kunde auf der Flucht	
Was tun, wenn der Kunde nicht mehr erreichbar ist?	
– von RA Michael Brändle, Freiburg –	77

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht/Anreizregulierung

- LG Düsseldorf: Zum Ausschluss eines Sonderkündigungsrechts in AGB von Stromlieferverträgen bei einer Preisanpassung aufgrund Steuern und Abgaben 82
- Anmerkung von RA Joachim Held, Mag. rer. publ. und RA Daniel Richard, Nürnberg/Köln – 83
- BGH: Zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach teilweise Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber 85
- Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf, LL.M. oec., Nürnberg – 86

Steuerrecht

Rechtsprechung

Bilanzsteuerrecht

- FG Münster: Passiver Rechnungsabgrenzungsposten bei öffentlichen Zuschüssen für das Leasing eines Wirtschaftsguts 87

Körperschaftsteuer

- FG Niedersachsen: Nach § 8 Abs. 7 KStG begünstigte Dauerverluste bei der Verpachtung eines dauerdefizitären Betriebs (mit weiterführendem Hinweis) 88

Einkommen-/Körperschaftsteuer

- FG Rheinland-Pfalz: Ertragsteuerliche Behandlung eines Blockheizkraftwerkes (mit Hinweis der Redaktion) 90

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Anschlussbeiträge:** Vorteilslage bei Bau- oder Nutzungsbeschränkungen 91
- **Abwassergebühren:** Erhebung von Niederschlagswassergebühren von Trägern der Straßenbaulast 91
- **Straßenausbaubeiträge:** Keine Bevorteilung durch den Ausbau der Straße, in die die nächstgelegene Straße einmündet 92
- **Straßenausbaubeiträge:** Festlegung von Abrechnungseinheiten; Zuschläge für Vollgeschosse als Beitragsmaßstab 93
- **Fremdenverkehrsbeiträge:** Weitgehendes Ermessen der Gemeinde bei der Zusammenfassung von Personengruppen 94

Arbeitsrecht

- Unbewusst falsche Betriebsratsunterrichtung allein kein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ... 95
- Urlaubsberechnung bei Wechsel von Teilzeit in Vollzeit 95

Buchbesprechungen

96

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMWi: Berechnung der Stromkosten für die Besondere Ausgleichsregelung wird auf Durchschnittsstrompreise umgestellt

Das Bundeskabinett hat am 17.02.2016 die vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Durchschnittsstrompreisverordnung zur Kenntnis genommen. Die Verordnung passt die Berechnung der maßgeblichen Stromkosten für die Besondere Ausgleichsregelung an die Vorgaben der Europäischen Kommission an und stellt diese auf Durchschnittsstrompreise um.

Die Besondere Ausgleichsregelung sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen eine reduzierte EEG-Umlage zahlen. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich sowie hochwertige Beschäftigung. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn ihre Stromkosten einen bestimmten Anteil ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. Bisher kam es hierfür auf die tatsächlichen Stromkosten des jeweiligen Unternehmens an. Zukünftig werden durchschnittliche Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet. Damit werden die Stromkosten auf einer objektiven Basis berechnet.

Die Verordnung tritt noch im Februar in Kraft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht spätestens am 29.02.2016 auf seiner Internetseite die für dieses Jahr geltenden durchschnittlichen Strompreise. Damit besteht rechtzeitig vor dem diesjährigen Antragsverfahren Klarheit für die betroffenen Unternehmen, welche durchschnittlichen Strompreise bei der Ermittlung ihrer Stromkostenintensität für sie gelten.

mehr ==> DokNr. 16001584

OLG Hamm: Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen privates Unternehmen der Daseinsvorsorge, das durch die öffentliche Hand beherrscht wird

Ein Journalist kann von einem privaten Unternehmen der Daseinsvorsorge, das durch die öffentliche Hand beherrscht wird, gem. § 4 PresseG NRW Auskunft über den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen mit Dienstleistern verlangen, um über verdeckte Wahlkampffinanzierungen zu recherchieren. Das hat der 11. Zivilsenat des OLG Hamm in seinem Urteil vom 16.12.2015 – 11 U 5/14 entschieden.

Der Kläger, Journalist aus Bottrop, verlangt vom beklagten Trinkwasser-, Energieversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen Auskunft über Abschluss, Inhalt, erbrachte Leistungen und Vergütung von Verträgen, die das Unternehmen mit verschiedenen Dienstleistern bzw. hinter diesen stehenden Personen abgeschlossen hat. Die Klage war weitgehend erfolgreich. Als Journalist sei der Kläger, so das OLG Hamm, anspruchsberechtigt. Das Unternehmen sei als Behörde im Sinne des PresseG NRW zur Auskunft verpflichtet, auch wenn sie als Aktiengesellschaft organisiert sei und privatrechtlich tätig werde. Dem Landespressegesetz unterfielen auch juristische Personen des Privatrechts, wenn sich die öffentliche Hand ihrer zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bediene. Das treffe auf das Unternehmen zu, denn es werde von der öffentlichen Hand beherrscht und erfülle Aufgaben der Daseinsvorsorge. Gegen die Entscheidung ist die Revision anhängig; BGH, Az. I ZR 13/16.

mehr ==> DokNr. 16001585

FG Münster: Ersetzendes Scannen kann zum Nachteil bei der Beweisführung führen

FG Münster hat im Urteil vom 24.11.2015 – 14 K 1542/15 AO (PKH) u.a. ausgeführt: »Kann ... eine Urkunde ... nicht mehr im Original vorgelegt werden, ist bei der Abbildung einer Unterschrift im Wege einer Fotokopie oder einer Telekopie die Gefahr von Manipulationen sehr groß. Auch können derartige Manipulationen, etwa durch Einkopieren einer echten Unterschrift in ein anderes Schriftstück, – anders als bei einem Schriftstück mit einer Originalunterschrift – kaum festgestellt werden. Gerade wegen dieser technischen Manipulationsmöglichkeiten lehnen es ... Schriftsachverständige regelmäßig ab, eine ihnen nicht im Original vorgelegte Handschrift auf ihre Echtheit zu überprüfen.«

Siehe zur Problematik auch den Aufsatz von Brändle, »Dokumentation im Energieversorgungsunternehmen – „Ersetzendes Scannen“ als Lösung zur Bewältigung der Papierberge?« in *VersorgW* 2013, 180 = DokNr. 13002382. Urkunden von geschäftlicher Relevanz, insbesondere Verträge an denen das Energieversorgungsunternehmen beteiligt ist, müssen im Original und auf Dauer aufbewahrt werden, ansonsten besteht das Risiko, dass das Unternehmen alleine deshalb ein gerichtliches Verfahren verliert, weil das Original nicht vorgelegt werden kann. Beim sog. ersetzenden Scannen (mit anschließender Vernichtung des Originals) ist deshalb große Vorsicht geboten. Bestreitet der Gegner die Echtheit seiner Unterschrift, dann kann der Beweis in der Regel nicht mehr geführt werden, wie obiges Urteil aus dem Finanzrecht zeigt.

mehr ==> DokNr. 16001586